



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



Wege zur Einbürgerung

Wie werde ich Deutsche – wie werde ich Deutscher?

Wege zur Einbürgerung

Wie werde ich Deutsche – wie werde ich Deutscher?

Bitte beachten Sie!

Die Broschüre stellt die Gesetzeslage dar, wie sie sich durch das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 19. August 2007 ergibt. Diese Gesetzeslage gilt für alle Einbürgerungsanträge, die ab dem 31. März 2007 gestellt worden sind. Die Broschüre orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2000 und der bisherigen Praxis in den Bundesländern. Wo die Verwaltungsvorschrift aufgrund von Gesetzesänderungen überarbeitet werden muss, orientiert sie sich an den – für die Länder nicht verbindlichen – Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Innern vom 19. Oktober 2007. Bitte beachten Sie, dass in der Verwaltungspraxis in Einzelfragen Unterschiede bei der Einbürgerung bestehen können; insoweit ist für Sie die Praxis der für Sie zuständigen Einbürgerungsbehörde wichtig.



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie leben lange in Deutschland, oder Sie sind als Kind ausländischer Eltern schon hier geboren. Sie fühlen sich in Deutschland zu Hause, Sie gehören dazu, Sie sind ein Teil unserer Gesellschaft – aber Sie haben noch keinen deutschen Pass? Diese Broschüre zeigt Ihnen den Weg. Sie beantwortet die Frage: Wie werde ich Deutsche? Wie werde ich Deutscher?

Die Einbürgerung ist ein bedeutender Schritt, auch ein Einschnitt. Vielleicht zögern Sie noch. Aber bedenken Sie: Durch die Einbürgerung werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger unseres Landes mit allen Rechten und Pflichten als Staatsbürger. Sie können dann in den Gemeinden, in den Ländern und auf Bundesebene wählen. Sie können auch selbst für ein Parlament kandidieren und damit Ihre Interessen aktiv vertre-

ten. Sie können in Deutschland Ihren Beruf frei wählen. Sie gehören dann auch zur Europäischen Union, genießen Freizügigkeit in Europa und können auch außerhalb unseres Kontinents ohne Visum in viele Länder reisen.

Sie kennen alle diese Vorteile schon, wissen aber nicht, wie die Einbürgerung funktioniert und welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen? Dann lesen Sie bitte weiter. Hier erfahren Sie, was für Sie und Ihre Familie zu beachten ist. Diese Broschüre kann natürlich nicht alle Fragen beantworten. Nutzen Sie daher bitte das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstellen.

Ich wünsche mir sehr, dass Sie den bedeutenden Schritt der Einbürgerung gehen. Werden Sie Deutsche, werden Sie Deutscher. Deutschland braucht Sie. Unser Land lebt von der Vielfalt seiner Menschen. Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen, entscheiden mit über die Zukunft unserer gemeinsamen Heimat.

Herzlichst

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Böhmer', written in a cursive style.

Maria Böhmer

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

Inhalt

Deutsche/Deutscher durch Geburt	8
Für wen gilt das Abstammungsprinzip?	8
Wie ergänzt das Geburtsortsprinzip das Abstammungsprinzip?	10
Was ist das Optionsmodell?	12
Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?	15
Deutsche/Deutscher werden durch Einbürgerung	16
Wie lasse ich mich einbürgern?	16
Wer stellt den Antrag?	16
Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?	16
Wo kann ich den Antrag stellen?	17
Was kostet die Einbürgerung?	17
Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?	18
Deutsche/Deutscher werden durch Anspruchseinbürgerung	19
Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?	19
In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine alte Staatsangehörigkeit beibehalten?	30
Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?	36

Deutsche/Deutscher werden durch Ermessenseinbürgerung	38
Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?	38
Regelanspruch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher	42
Ich habe einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Gilt für mich etwas Besonderes?	42
Sonderregelungen und -fragen	44
Was gilt bei Unionsbürgern?	44
Welche Regelungen gelten für ältere Ausländer?	44
Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?	45
Welche Regelungen gelten für Staatenlose?	45
Darf man in Deutschland mehrere Staatsangehörigkeiten haben?	47
Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) verlieren?	48
Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?	49

Deutsche/Deutscher durch Geburt



Für wen gilt das Abstammungsprinzip?

Wer als Kind deutscher Eltern geboren wird, braucht sich um seine Staatsangehörigkeit wenig Gedanken zu machen. Für ihn ist es selbstverständlich, seit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern zu haben. Das ist das so genannte Abstammungsprinzip.



Es hat heute folgenden Inhalt:

Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn die Mutter oder der Vater oder beide deutsche Staatsbürger sind. Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit und ist er nicht mit der Mutter verheiratet, ist eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung

der Vaterschaft erforderlich. Ein solches Verfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat. Die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils spielt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Rolle. Allerdings wird das Kind in vielen Fällen mit der Geburt zugleich nach dem Abstammungsprinzip die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils erwerben. Das Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Es entsteht Mehrstaatigkeit. Das Kind ist unabhängig von der Mehrstaatigkeit ohne Wenn und Aber auf Dauer deutscher Staatsbürger. Auch das Optionsmodell (siehe ab Seite 12), das nach Volljährigkeit eine Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit verlangt, gilt für dieses Kind nicht. Es kann daher nach deutschem Recht auf Dauer auch die andere Staatsangehörigkeit behalten.

Wie ergänzt das Geburtsortsprinzip das Abstammungsprinzip?

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 auch das **Geburtsortsprinzip**. Auch viele andere Staaten haben es in ihrem Recht verankert.

Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes seine Staatsangehörigkeit, sondern auch der Geburtsort.

Auch wenn beide Elternteile keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gilt:

Wenn Ihr Kind in Deutschland geboren wird, ist es automatisch mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes müssen Sie oder der andere Elternteil:

- sich seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz haben.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z. B.:

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein oder Norwegen sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner,
- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Liegen diese Voraussetzungen bei Vater oder Mutter vor, sind keine zusätzlichen Anträge nötig. Ihr Kind wird automatisch bei Geburt Deutsche oder Deutscher.

Der Standesbeamte, der die Geburt festhält, muss aber überprüfen, ob die genannten Anforderungen

erfüllt sind. Deshalb wird er Ihnen einen Vordruck geben, in dem Sie die entsprechenden Angaben machen sollen.

Auch vor Abschluss dieser Prüfung des Standesbeamten ist Ihr Kind rechtlich gleichberechtigter deutscher Staatsangehöriger, wenn die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geburt vorliegen. Es gilt jedoch eine Besonderheit:

Ihr Kind wird in vielen Fällen mit der Geburt über das Abstammungsprinzip jene Staatsangehörigkeit erwerben, die Sie als Ausländer besitzen. Ihr Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Nach dem **Optionsmodell** (im Einzelnen siehe unten) muss es sich aber nach Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) entscheiden, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.

Was ist das Optionsmodell?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip oder durch Einbürgerung nach der Übergangsregelung (siehe Seite 15) erhalten hat, muss mit Beginn der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob er die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit behalten will (sog. **Optionspflicht**). Die Optionspflicht gilt nur für Kinder, deren beide Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, die aber mit der Geburt unter den genannten Vor-



aussetzungen Deutsche geworden sind (Geburtsortsprinzip), wenn sie mit der Geburt gleichzeitig die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern erworben haben.

Die Optionspflicht gilt nicht für Kinder, die nach dem **Abstammungsprinzip** mit der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern unterschiedliche (die deutsche und eine oder mehrere ausländische) Staatsangehörigkeiten gehabt haben.

Gehört Ihr Kind zu der Gruppe der Kinder mit Optionspflicht (Kinder, die nach dem Geburtsortsprinzip Deutsche sind), geschieht Folgendes, wenn Ihr Kind volljährig wird:

Die Behörden weisen Ihr Kind darauf hin, dass es sich nach dem Optionsmodell zu seiner Staatsange-

hörigkeit erklären muss und erläutern das gesamte Verfahren. Ihr Kind kann sich entscheiden, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Die deutsche verliert es dann aber.

Auch wenn Ihr Kind bis spätestens zur Vollendung des 23. Lebensjahrs keine Erklärung abgegeben hat, verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit.

Will Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, muss es grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht. Hierbei kann es Ausnahmen geben.

- Vielleicht ist es nach dem Recht des anderen Staates gar nicht möglich, die Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Vielleicht gibt es auch bestimmte Umstände, die es nicht zumutbar machen, die andere Nationalität aufzugeben.

Es ist in solchen Fällen möglich, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten. Das gilt darüber hinaus in allen Fällen, in denen Gründe vorliegen, die bei einer **Anspruchseinbürgerung** zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen würden (siehe ab Seite 30).

Dazu muss aber spätestens bis zum 21. Lebensjahr ein Antrag gestellt werden, damit die Behörde die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erlaubt (in diesem Fall erteilt die Behörde eine **Beibehaltungsgenehmigung**).

Den Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung sollte man sicherheitshalber auch einreichen, wenn bis zum 21. Geburtstag noch unklar ist, ob ein Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsbürgerschaft zum Erfolg führt.

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit wegen der Optionspflicht verliert, braucht es für den weiteren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (dazu siehe ab Seite 49).

Die Behörde hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Kind auf seine Optionspflicht hinzuweisen und über die möglichen Rechtsfolgen zu informieren.

Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?

Nein, weil das neue Recht erst am 1. Januar 2000 wirksam geworden ist. Für Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 10 Jahre alt waren, galt für eine Übergangsfrist ein besonderer Einbürgerungsanspruch (§ 40b Staatsangehörigkeitgesetz). Ein Antrag musste jedoch bis zum 31. Dezember 2000 gestellt worden sein. Für später gestellte Anträge gelten die ganz normalen Voraussetzungen für eine Einbürgerung (siehe ab Seite 16).

Deutsche/Deutscher werden durch Einbürgerung

Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber noch nicht deutscher Staatsangehöriger sind, können Sie sich einbürgern lassen. Das geschieht nie automatisch, sondern nur auf Antrag.

Wer stellt den Antrag?

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer diesen Antrag selbst stellen. Für jüngere Ausländer müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Antrag aussehen muss. Die zuständigen Einbürgerungsbehörden halten aber Antragsformulare bereit. Es empfiehlt sich, diese zu benutzen. Sie erleichtern der Behörde eine schnelle Entscheidung. Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in der Behörde ein Beratungsgespräch führen. Ihnen kann dann erklärt werden, welche Unterlagen Sie brauchen. Sie sparen damit eventuell Zeit und unnötige Rückfragen.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Welche Einbürgerungsbehörde für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, dem Bezirksamt oder bei der Ausländerbehörde.

Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 255,00 € zu bezahlen.

Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51,00 € zu bezahlen.

Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255,00 €.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, von der Gebühr z. B. aus Gründen der Billigkeit abzuweichen und eine geringere oder gar keine Gebühr zu verlangen. Bereitet Ihnen die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie wenig Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen, können Sie mit der Einbürgerungsbehörde besprechen, ob eine Reduzierung der Gebühr oder eine Ratenzahlung in Frage kommt.

Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?

Es gelten unterschiedliche Regelungen je nachdem, ob Sie bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung haben oder ob Ihre Einbürgerung im Ermessen der Behörde steht.

Sollten Sie bestimmte Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht erfüllen, so heißt das nicht, dass Sie nicht nach Ermessen eingebürgert werden könnten.

Lesen Sie deshalb auch dann weiter, wenn eine vorgestellte Regelung oder eine Voraussetzung für Sie nicht zutrifft!



Deutsche/Deutscher werden durch Anspruchseinbürgerung

Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?

Der Anspruch auf Einbürgerung entsteht, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.
- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.
- Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt (geringfügige Verurteilungen sind unbeachtlich).
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Wenn eine dieser gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, entsteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z. B.:

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner,
- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Der Besitz einer **befristeten Aufenthaltserlaubnis** zum Zeitpunkt der Einbürgerung genügt nur, wenn sie zu einem Zweck erteilt wurde, der grundsätzlich zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann. Das gilt z. B. nicht bei einer Aufenthaltserlaubnis, die für ein Studium oder für einen vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilt wurde. Nicht ausreichend ist es, wenn Sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung nur eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben.

■ **Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.**

Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland liegt und wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben oder z. B. als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht ohne Aufenthaltstitel besitzen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre. Bei besonderen Integrationsleistungen kann die Frist auf sechs Jahre verkürzt werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie besonders gute Deutschkenntnisse haben oder sich länger ehrenamtlich bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein engagiert haben. Bei der Entscheidung, ob besondere Integrationsleistungen vorliegen, hat die Einbürgerungsbehörde einen gewissen Spielraum. Sie sollten sich daher an Ihre Einbürgerungsbehörde wenden, wenn Sie Einzelheiten zu dieser Regelung interessieren.

Zeiten des Asylverfahrens werden dann mitgerechnet, wenn sie als Flüchtling anerkannt worden sind. Dies ist der Fall, wenn Sie als Asylberechtigter im Sinne des Grundgesetzes anerkannt worden sind oder in Ihrem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt wurde und Sie deshalb Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind.

- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.

Eine Ausnahme wird jedoch gemacht, wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, ohne den Grund dafür selbst vertreten zu müssen. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hat. Haben Sie sich nach dieser Kündigung hinreichend intensiv um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, ist der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe kein Hindernis für eine Einbürgerung. Auch aus Ihrer persönlichen oder familiären Situation, z. B. weil Sie kleine Kinder betreuen müssen, kann sich im Einzelfall ergeben, dass Sie den Bezug von Arbeitslosengeld II nicht vertreten müssen. Beziehen Sie staatliche Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung oder des Studiums, haben Sie den Bezug dieser Leistungen regelmäßig nicht zu vertreten. Im Übrigen ist es für Ihren Einbürgerungsanspruch nur schädlich, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe tatsächlich beziehen bzw. der Bezug dieser Leistungen konkret droht. Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Wohngeld, BAföG) steht Ihrer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen.



■ **Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.**

Perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind für Ihre Einbürgerung nicht erforderlich. Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Sie die Anforderungen an die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Sie können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch Unterlagen nachweisen. Es reicht aus, wenn Sie

- **eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten haben,**

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung) besucht haben,
- einen deutschen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss haben,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Wenn Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können, kann die Einbürgerungsbehörde Sie auffordern, an einem Sprachtest z. B. an einer Volkshochschule teilzunehmen.

Sie haben ausnahmsweise auch ohne die sonst erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse einen Anspruch darauf, eingebürgert zu werden, wenn Sie die Deutschkenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erwerben können. Das gleiche gilt, wenn Sie aufgrund Ihres Alters keine deutschen Sprachkenntnisse mehr erwerben können. In diesen Fällen kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen.

- Sie haben Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse.

Diese Voraussetzung gilt erst ab dem 1. September 2008. Sie wird aber bereits auf alle Einbürgerungsanträge angewandt, die ab dem 31. März 2007 gestellt worden sind und bei denen das Einbürgerungsverfahren am 1. September 2008 noch nicht abgeschlossen ist.



Es genügt wenn Sie einfache Fragen zu Grundzügen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte beantworten können, die für Sie als künftigen deutschen Staatsbürger wichtig sind. Dazu gehören Fragen zu den demokratischen Werten in Deutschland, den Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit. In der Regel werden Sie hierzu einen Einbürgerungstest ablegen. Zur Vorbereitung auf diesen Test sollen Einbürgerungskurse angeboten werden. Sie müssen aber nicht an einem Einbürgerungskurs teilnehmen. Es werden auch Unterlagen angeboten werden, mit denen Sie sich selbständig auf den Einbürgerungstest vorbereiten können.

Auf einen Einbürgerungstest kann verzichtet werden, wenn Sie die Kenntnisse durch eine entsprechende Schulausbildung in Deutschland (z. B. Hochschulabschluss oder höherwertig) nachweisen können. Von einem Einbürgerungstest können Sie befreit werden, wenn Sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Ihres Alters nicht erlernen können. In diesen Fällen kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen.

■ **Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt.**

Wenn Sie wegen einer Straftat im Ausland verurteilt wurden oder wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das, soweit es Ihnen bekannt ist, bei der Einbürgerungsbehörde angeben.

Sollte gegen Sie in Deutschland oder im Ausland ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schwereren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verurteilungen im Ausland. Nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – werden solche Straftaten aber wieder aus dem Strafregister (Bundeszentralregister) gestrichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Einbürgerung wieder möglich.

Geringfügige Verurteilungen stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Unschädlich sind folgende Strafen:

- **Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz,**
- **Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder**
- **Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden und die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.**

Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen werden zusammengezählt. Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe. Mehrere Verurteilungen werden nur dann nicht zusammengezählt, wenn ein Strafgericht eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet hat.

Wurden Sie zu einer nur ganz geringfügig höheren Strafe verurteilt, kann die Behörde Sie im Einzelfall trotzdem einbürgern. Dies wird sie aber nur dann tun, wenn besondere Gründe vorliegen.

■ **Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.**

Sie ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes. In ihr sind einige Prinzipien besonders geschützt.

Das sind z. B. die Menschenrechte, die Volkssouveränität, die Trennung der Staatsgewalten, der Rechtsstaat und das Recht auf eine parlamentarische Opposition.

Diese Prinzipien sollen garantieren, dass es keine Gewaltherrschaft gibt, staatliche Entscheidungen z. B. über Wahlen und ein Parlament vom Willen des Volkes legitimiert sind, Rechte für alle gelten und Meinungsvielfalt und Parteien möglich sind.

Sie müssen sich zu diesen Prinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilgenommen haben. Muss die Behörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht deutscher Staatsbürger werden. Vor jeder Einbürgerung müssen die Einbürgerungsbehörden zu diesem Zweck bei den Verfassungsschutzbehörden eine Anfrage stellen.

Sollten Sie früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten haben, muss das Ihre Einbürgerung nicht endgültig verhindern. Sie haben nämlich die Chance, der Einbürgerungsbehörde glaubhaft zu machen, dass Sie davon abgerückt sind. Dazu können Sie möglicherweise Zeugen benennen. Wenn die Behörde davon überzeugt werden kann, dass Ihre Einstellung sich geändert hat, können Sie eingebürgert werden.

Vor der Übergabe der Einbürgerungsurkunde müssen Sie zusätzlich zum schriftlich abzugebenden Bekenntnis **mündlich feierlich erklären, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was der Bundesrepublik Deutschland schaden könnte.** Dieses feierliche Bekenntnis soll das zuvor schriftlich geleistete Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekräftigen.

■ **Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.**

Ein Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, bei der Einbürgerung das Entstehen von Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Das heißt, Ihre alte Staatsangehörigkeit soll nicht bestehen bleiben, wenn Sie durch Einbürgerung Deutsche oder Deutscher werden. Dies geschieht auf zwei Wegen: durch den Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit.

Verlust der Staatsangehörigkeit:

Das bedeutet, dass der Staat, dem Sie bisher angehörten, Sie automatisch per Gesetz nicht mehr als seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich anderswo einbürgern lassen. Dann brauchen Sie gar nichts weiter zu tun, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Allenfalls wird die deutsche Behörde verlangen, dass Sie eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust vorlegen.

Aufgabe der Staatsangehörigkeit:

Sie müssen sich an die Behörden des anderen Staates wenden, damit Ihre andere Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung nicht bestehen bleibt. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange der andere Staat über den Antrag nicht entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden.

Es gibt aber Ausnahmen.

In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine alte Staatsangehörigkeit beibehalten?

Das Gesetz sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen **Mehrstaatigkeit** hingenommen wird. Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt.



Erkundigen Sie sich auch bei der Einbürgerungsbehörde, wie die Auslegung der Bestimmungen im Einzelfall ist, wenn Sie meinen, eine der dargestellten Regelungen träfe auf Sie zu.

In manchen Fällen gibt es nach dem Recht des anderen Staates gar keine Möglichkeit, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden. Besteht nach dem Recht des anderen Staates für Sie keine Möglichkeit, aus der Staatsangehörigkeit auszuscheiden, werden Sie unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Wenn Sie aus einem Land kommen, das seinen Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert, nehmen die deutschen Behörden Mehrstaatigkeit hin. Dies wird gegenwärtig bei Staatsangehörigen aus Afghanistan,

Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien praktiziert.

Mitunter gelingt die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht, obwohl Sie sich um die Entlassung bemüht haben:

- Ihr entsprechender Antrag wurde nicht entgegengenommen,
- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare oder
- über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre nach der Antragstellung) immer noch nicht entschieden.

Auch dann wird Ihnen die Einbürgerung in Deutschland nicht verwehrt.

Die alte Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen unzumutbare Bedingungen für die Entlassung stellt. Das können z. B. überhöhte Gebühren (mehr als Sie in einem Monat brutto verdienen, aber mindestens 1.280,00 €) sein.

Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie als **älterer Ausländer** schon das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können z. B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, die

Ihnen die Durchführung des Entlassungsverfahrens erschweren.

Nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Das gilt z. B., wenn der andere Staat noch berechnete Ansprüche an Sie hat und die Entlassung deshalb verweigert. So könnte man Ihnen die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft z. B. verweigern, weil Sie ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt haben. Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben.

Das gilt im Grundsatz auch für die **Wehrpflicht**. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. Unzumutbar kann Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes z. B. sein, wenn

- Sie zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre ins Ausland müssten und Sie in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit einem Ehegatten und einem minderjährigen Kind leben,
- Sie aus Gewissensgründen die Beteiligung an jeder Waffenanwendung ablehnen und die Ableistung von Ersatzdienst im anderen Staat nicht möglich ist,
- Sie schon über 40 Jahre alt sind, seit 15 Jahren nicht mehr im anderen Staat gelebt haben und davon mindestens 10 Jahre in Deutschland sind oder
- Sie bei Ableistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem verbündeten Staat verwickelt werden könnten.

Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann darüber hinaus auch möglich sein, wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind, hier die Schule besucht haben und die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird. Die Erfüllung der Wehrpflicht im Staat Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit kann insbesondere dann unzumutbar sein, wenn Sie in Deutschland bereits in der zweiten oder dritten Generation leben. Nutzen Sie auch hier bitte das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstellen.

Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen, wenn Sie einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören. Dies ist der Fall, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind. In diesen Fällen wird allerdings vor der Einbürgerung oftmals eine Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen, ob die Verfolgung fortbesteht.

Für Bürger der Staaten der Europäischen Union und der Schweiz gilt eine **Sonderregelung**: Sie müssen vor einer Einbürgerung nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit ablegen. Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht des anderen Staates ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an die Botschaft oder ein Konsulat des Landes Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wenden.



Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer alten Staatsangehörigkeit haben, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde, wenn Sie meinen, dass Ihnen unzumutbare Bedingungen gestellt werden.
- Stellen Sie außerdem sicher, dass Sie alle Schritte, die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.
- Wenn Sie in der Vertretung des anderen Staates in Deutschland vorsprechen, sollten Sie einen Zeugen mitnehmen.
- Post an die ausländische Vertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre alte Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum Entlassungsverfahren.

Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?

Ja. Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Dadurch soll eine Familie die Möglichkeit haben, gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder kostet dabei 51,00 € pro Kind (siehe Seite 17).

Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung erfüllen. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten.

Ehegatten können üblicherweise bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat.

Für **Kinder**, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich.

Für die Kenntnis der deutschen Sprache können bei der Miteinbürgerung von Kindern Erleichterungen gelten.

Deutsche/Deutscher werden durch Ermessenseinbürgerung

Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?

Ja. Es gibt auch die so genannte **Ermessenseinbürgerung**. Sie gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese sind:

- Sie stellen einen Antrag – falls Sie noch nicht 16 Jahre alt sind, Ihr Erziehungsberechtigter.
- Sie dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt sein.
Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung (siehe ab Seite 26). Weitergehende Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Härtefällen möglich.
- Sie haben Ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (siehe Seite 21)
- Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.
- Sie können sich und Ihre Angehörigen ernähren.

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme



öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Verweigerung der Einbürgerung eine besondere Härte für Sie wäre. Das kann z. B. angenommen werden, wenn Sie im laufenden Einbürgerungs-

verfahren aufgrund einer behördlichen Einbürgerungszusicherung bereits Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben haben und staatenlos geworden sind und danach selbst oder Ihr Ehegatte oder Lebenspartner unverschuldet arbeitslos geworden sind und deshalb eine Einbürgerung eigentlich nicht möglich wäre. Härtefälle sind auch bei Menschen mit Behinderungen oder älteren Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, haben die Einbürgerungsbehörden einen Spielraum für ihre Entscheidung, der durch die Verwaltungsvorschriften näher ausgefüllt wird. Folgende Voraussetzungen werden von den Einbürgerungsbehörden in der Regel verlangt:

- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.
- Sie haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (siehe ab Seite 23 zu den Voraussetzungen und Ausnahmen).

Bei älteren Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, kann bei den deutschen Sprachkenntnissen ein günstigerer Maßstab angelegt werden, wenn sie seit 12 Jahren in Deutschland leben.

- Sie haben Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (siehe ab Seite 25 zu den Voraussetzungen und Ausnahmen).

Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen. Kürzere Zeiten können bei folgenden Gruppen gewährt werden:

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die **Einbürgerung von Flüchtlingen** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und von Staatenlosen zu erleichtern. Deshalb können hier bereits sechs Jahre Aufenthalt in Deutschland für eine Einbürgerung ausreichen.

Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich, z. B. bei Einbürgerungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (Spitzensportler etc.).



Regelanspruch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher

Ich habe einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Gilt für mich etwas Besonderes?

Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch („soll“) auf eine frühzeitige Einbürgerung, das heißt die Einbürgerung kann – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nur in Ausnahmefällen versagt werden. Ein Regelanspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist. Auch so genannte Scheinehen begründen keinen Regelanspruch auf Einbürgerung. Darunter werden Ehen verstanden, die keine familiäre Lebensgemeinschaft sind, sondern nur geschlossen wurden, um ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung als Ehegatte und eingetragener Lebenspartner eines Deutschen sind folgende:

- **Sie müssen einen Antrag stellen.**
- **Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben (siehe ab Seite 23).**
- **Sie sollen Kenntnisse der deutschen Rechts- und**

Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse haben (siehe ab Seite 25).

- Sie halten sich seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland auf.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt von drei Jahren in Deutschland reicht aus. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die Ehe oder eingetragene Partnerschaft schon seit mindestens zwei Jahren bestehen. Ferner muss der deutsche Ehepartner während dieser Zeit schon Deutscher gewesen sein; er darf also nicht gerade erst selbst eingebürgert worden sein.

- Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.
- Sie sind imstande, sich und Ihre Angehörigen zu ernähren.

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen reicht es, wenn der Unterhalt der Familie durch einen der Partner gesichert wird. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (siehe Seite 39).

- Sie dürfen nicht wegen einer Straftat verurteilt sein. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung (siehe ab Seite 26). Weitergehende Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Härtefällen möglich.
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.

Hier gelten die gleichen Ausnahmen wie bei der Anspruchseinbürgerung (siehe ab Seite 29).

Sonderregelungen und -fragen

Was gilt bei Unionsbürgern?

Auch für Unionsbürger gelten die Regeln über die Einbürgerung wie bei anderen Ausländern. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger brauchen aber keinen Aufenthaltstitel. Sie haben automatisch aufgrund des Europarechts ein Aufenthaltsrecht. Verlangt das Gesetz, dass bei anderen Ausländern ein Aufenthaltstitel vorhanden sein muss, reicht bei Unionsbürgern, dass sie die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht erfüllen. Über das Bestehen des Aufenthaltsrechts wird Ihnen von Amts wegen automatisch von den Meldebehörden eine Bescheinigung erteilt. Unionsbürger müssen vor einer Einbürgerung in Deutschland ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht ablegen (siehe Seite 34).

Welche Regelungen gelten für ältere Ausländer?

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für diese Gruppe grundsätzlich nicht. Bei der Anspruchseinbürgerung gibt es jedoch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, ausnahmsweise die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzulassen.

Bei der Ermessenseinbürgerung kann in bestimmten Fällen ein geringeres Maß an Deutschkenntnissen verlangt werden (siehe Seite 40).

Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?

Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention das gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Zeiten des Asylverfahrens werden vollständig angerechnet. Mehrstaatigkeit wird bei dieser Gruppe nach einer möglichen Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Verfolgung fortbesteht, generell hingenommen (siehe Seite 41). Außerdem werden bei der Ermessenseinbürgerung für anerkannte Flüchtlinge kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt.

Welche Regelungen gelten für Staatenlose?

Staatenlos sind Sie, wenn kein Staat Sie nach seinem eigenen Recht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Dass Sie staatenlos sind, weisen Sie den Einbürgerungsbehörden am besten durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach. Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei

der Ermessenseinbürgerung gilt für Staatenlose im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Allerdings haben Staatenlose keine andere Staatsangehörigkeit. Deshalb müssen Sie auch keine aufgeben. Bei der Ermessenseinbürgerung (siehe ab Seite 38) für Staatenlose werden kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt. Für **Kinder von Staatenlosen**, die in Deutschland geboren wurden, gibt es darüber hinaus einen besonderen Einbürgerungsanspruch. Liegen die Voraussetzungen vor, darf die Einbürgerung nicht versagt werden. Der Anspruch hat folgende Voraussetzungen:

- **Das Kind muss schon bei der Geburt staatenlos sein.**
- **Es muss in Deutschland geboren sein.**

Auch die Geburt in einem deutschen Flugzeug oder auf einem deutschen Schiff erfüllt diese Bedingung.

- **Das Kind muss seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Seite 21).**
- **Der Antrag auf Einbürgerung muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden.**
- **Das staatenlose Kind darf nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sein.**

Darf man in Deutschland mehrere Staatsangehörigkeiten haben?

Mehrstaatigkeit ist heute keine Seltenheit mehr. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen es möglich und erlaubt ist, neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten zu besitzen.

Ein Kind mit einem deutschen Elternteil erwirbt nach dem **Abstammungsprinzip** im Regelfall die deutsche Staatsangehörigkeit. Aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile erhält es in vielen Fällen – abhängig von dem Staatsangehörigkeitsrecht des anderen Staates – zugleich mit der Geburt die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) seiner Eltern. Das Kind bleibt auf Dauer deutscher Staatsbürger und muss sich auch nicht bei Erreichen der Volljährigkeit nach dem Optionsmodell entscheiden, ob es die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchte oder nicht. Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund des **Geburtsortsprinzips** die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, besitzen ebenfalls mit der Geburt zusätzlich die Staatsangehörigkeit(en) ihrer Eltern. Diese Kinder müssen sich aber in der Regel nach Erreichen der Volljährigkeit dafür entscheiden, ob sie die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) oder die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht). Es gelten hierbei aber Ausnahmen, wenn es z. B. nicht möglich oder unzumutbar ist, die ausländische Staatsangehörigkeit abzulegen.

Auch bei der **Einbürgerung** kann es zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit kommen. Es ist zwar ein Grundgedanke des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung nach Möglichkeit zu vermeiden. Es gibt aber eine Reihe von Ausnahmen, in denen es auf Dauer zulässig ist, neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten zu besitzen.

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) verlieren?

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. **Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten.** Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes eintreten. Gegen den Willen des Betroffenen darf der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem **Geburtsortsprinzip** erhalten hat und für den die **Optionspflicht** gilt, muss sich mit Erreichen der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will. **Die deutsche Staatsangehörigkeit geht automatisch per Gesetz verloren, wenn jemand auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt** (z. B. durch Einbürgerung). Es sei denn, er hat zuvor eine schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde

erhalten, die ihm die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erlaubt.

Das Gesetz sieht in folgenden weiteren Fällen einen **Verlust der Staatsangehörigkeit** vor:

- Entlassung auf Antrag,
- Verzicht,
- Adoption als Kind durch einen Ausländer,
- freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt.

Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wird rechtlich (wieder) zum Ausländer. Das gilt selbst dann, wenn er noch einen deutschen Pass besitzt. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, muss dies der Passbehörde melden. Der Passbehörde muss auch gemeldet werden, wenn jemand eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Passbehörde zieht den Pass ein, wenn sich herausstellt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit verloren worden ist.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, braucht im Regelfall für den Aufenthalt in Deutsch-

land (wieder) einen Aufenthaltstitel, der gegebenenfalls dazu berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Ehemalige Deutsche haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Haben Sie sich vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weniger als fünf, aber mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten, haben Sie einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (insbesondere Sicherung des Lebensunterhaltes und keine Ausweisungsgründe) vorliegen.

In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde von dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen jedoch absehen. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels muss spätestens sechs Monate nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden. Sonderregelungen gelten für Personen, die unter die Begünstigungen des Europarechts fallen (freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und türkische Staatsangehörige, die unter das Assoziationsrecht fallen). Sie sollten sich in jedem Fall rechtzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde wenden, um sich darüber zu informieren, welche Voraussetzungen für Sie gelten. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen möchte, kann von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung Gebrauch machen.

Herausgeber:

Die Beauftragte der
Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

Gestaltung & Repro:

Otterbach Medien KG GmbH & Co.

Druck:

besscom AG

Bildnachweise:

Titel, S. 4, S. 8, S. 13, S. 31, S. 35: Bundesregierung

S. 18: Image Source

S. 23: Liesa Johannssen/photothek.net

S. 25: picture-alliance / ZB

S. 39: Thomas Koehler/photothek.net

S. 41: Ulrich Baumgarten/vario images

Stand:

Mai 2008

Bestellungen bitte an:

Die Beauftragte der
Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

11012 Berlin

as@bk.bund.de

Fax: 030-18 400 1606

Weitere Informationen unter:

www.einbuengerung.de